

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 48/07 B

L 1 KR 19/05 (Sächsisches LSG)
S 16 KR 211/02 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Innungskrankenkasse Sachsen,
Arndtstraße 13, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2007 durch die Richter
Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender - , Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1956 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger bezog Arbeitslosengeld vom 1.3. bis 5.12.2000 und Krankengeld (Krg) vom 6.12.2000 bis 9.12.2001 (unterbrochen durch während einer Rehabilitationsmaßnahme vom 11.9. bis 2.10.2001 bezogenes Übergangsgeld des Rentenversicherungsträgers). Er ist mit seinem Begehren, Krg auch vom 10.12.2001 bis 24.5.2002 gewährt zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Nach erstinstanzlicher Abweisung der Klage hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen: Der Kläger sei im streitigen Zeitraum nicht arbeitsunfähig gewesen, wie die Beklagte zu Recht angenommen habe. Maßstab dafür sei nicht mehr die zuletzt verrichtete Arbeit als Dachklempner/Dachdecker, vielmehr komme es wegen der bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit (AU) am 23.11.2000 bereits mehr als sechs Monate bestehenden Arbeitslosigkeit darauf an, ob er noch in der Lage gewesen sei, die ihm nach § 121 Abs 3 Satz 3 SGB III zumutbaren Arbeiten zu verrichten. Dies sei - wie näher ausgeführt wird - der Fall gewesen (Urteil vom 24.1.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).
- 4 Diesen Darlegungserfordernissen genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerde formuliert zwar die Frage, "ob die Entlassung als arbeitsunfähig aus einer Reha-Maßnahme die weitere Zahlung von Krg zwingend auslöst". Ihre Begründung, die von einer Bindung der Krankenkasse an die Beurteilung der AU durch den Rentenversicherungsträger ausgeht, lässt jedoch nicht erkennen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig ist, weil sie sich weder mit dem Gesetzeswortlaut des § 44 Abs 1 Satz 1 SGB V ("*... wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht ...*") noch mit bereits



vorliegender, zum Fragekomplex einschlägiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzt. Denn es ist bereits geklärt, dass sich die Frage des Vorliegens von AU - soweit über den rechtlichen Maßstab dafür nicht gestritten wird - im sozialgerichtlichen Verfahren nach den dort für Tatsachenfeststellungen geltenden Grundsätzen richtet (*vgl zuletzt BSG, Urteil vom 8.11.2005 - B 1 KR 18/04 R - SozR 4-2500 § 44 Nr 7 RdNr 13 ff mwN*). Dieses bedeutet, dass das Gericht im Streit über die Gewährung von Krg an einzelne ärztliche Beurteilungen über das Vorliegen von AU nicht gebunden ist (*BSG, aaO, RdNr 20*) und dass bei fehlerhaft bejahter Arbeitsfähigkeit nur ausnahmsweise ein (rückwirkender) Anspruch auf Krg besteht (*vgl BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 44 Nr 8*). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) nicht gestützt werden könnte.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)